



Amtsblatt für die Sennegeemeinde Hövelhof

48. Jahrgang

16.11.2022

Nr. 26 / S. 1

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

des Satzungsbeschlusses der 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 48 „Junkern Feld“

I. Bekanntmachungstext

Der Rat der Sennegeemeinde Hövelhof hat in seiner Sitzung am 03.11.2022 gemäß § 41 Absatz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 48 „Junkern Feld“ als Satzung beschlossen.

Der Beschluss des Rates lautet:

Zu dem o.g. Bauleitplanverfahren werden folgende Beschlüsse gefasst:

a) Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB gingen keine Stellungnahmen ein. Während der Beteiligung der Behörden und TÖB gem. § 4 Abs. 2 BauGB ging eine Stellungnahme ein. Über Anregungen, Hinweise und Stellungnahmen wird wie in der beigefügten Übersicht aufgeführt beschlossen.

b) Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 48 „Junkern Feld“ wird als Satzung beschlossen und die zugehörige Begründung als Satzungs-begründung anerkannt.

Der Geltungsbereich ist in der Planzeichnung und im Übersichtsplan dargestellt und stimmt mit dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 48 überein. Er umfasst die Flurstücke 413, 414, 415, 416, 417, 418, 419, 420, 421, 422, 423, 424, 425, 426, 427, 428, 429, 430, 431, 432, 433, 434, 435, 436, 437, 438, 439, 440 und 441, Flur 7, Gemarkung Hövelhof.

Ziel und Zweck der 1. Änderung ist die Anpassung der maximal zulässigen Traufhöhe zur Verbesserung der Ausnutzbarkeit der zulässigen Zweigeschossigkeit.

II. Hinweise

1. Die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 48 „Junkern Feld“ wird mit Begründung vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an im Bauamt der Gemeinde Hövelhof, Schloßstraße 14, 2. OG, während der Öffnungszeiten (montags bis freitags von 08.30 Uhr 12.00 Uhr, dienstags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr) zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Außerhalb dieses Zeitraums können Termine zur Einsichtnahme vereinbart werden. Auf Verlangen wird über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft gegeben.

2. Mit dieser Bekanntmachung tritt die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 48 „Junkern Feld“ gemäß § 10 Absatz 3 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der zurzeit gültigen Fassung in Kraft.

3. Auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

4. Es wird gemäß § 215 Absatz 1 BauGB darauf hingewiesen, dass

1. eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und

3. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des vorstehenden Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Hövelhof unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

III. Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende am 03.11.2022 vom Rat der Sennegemeinde Hövelhof beschlossene 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 48 „Junkern Feld“ wird hiermit gemäß § 10 Absatz 3 BauGB i.V.m. § 7 Absatz 4 der Gemeindeordnung für das Land NRW (GO NRW) in der zurzeit gültigen Fassung (SGV.NW. 2023) in Verbindung mit den Vorschriften der Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) i.d.F. vom 26.08.1999 (SGV.NW. 2023) öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land NRW (GO NRW) in der zurzeit gültigen Fassung (SGV.NW. 2023) wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bekanntmachungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

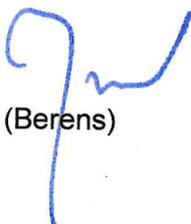
b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hövelhof, den 16.11.2022

Der Bürgermeister



(Berens)

